

Statuten

der Stiftung zur Förderung der mathematischen Wissenschaften in der Schweiz

Art. 1

Die Stiftung zur Förderung der mathematischen Wissenschaften in der Schweiz ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 des ZGB. Sie hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 2

Die Stiftung hat den Zweck, in Ergänzung von Mitteln der öffentlichen Hand und bestehender Institutionen die mathematischen Wissenschaften in der Schweiz zu fördern.

Zu ihren feststehenden Aufgaben gehören

- a) Unterstützung der Publikation schweizerischer mathematischer Zeitschriften; insbesondere das regelmässige Erscheinen der von der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft herausgegebenen Zeitschriften "Commentarii Mathematici Helvetici" und "Elemente der Mathematik" durch Beiträge sicherzustellen.
- b) Austausch und Information von Mathematikern, die in der Schweiz tätig sind; insbesondere soll der Reise- und Informationsdienst der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft durch Beiträge unterstützt werden.

Die Stiftung kann auf Grund von Beschlüssen des Stiftungsrates ihre Tätigkeit auf Bestrebungen ähnlicher Art ausdehnen: Beiträge an die Publikation mathematischer Arbeiten, Förderung des mathematischen Nachwuchses, Beiträge an die Veranstaltung von Symposien, u.a.m.

Art. 3

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus einem unantastbaren Kapital und einem Reservefonds zusammen. Es soll in mündelsicheren Papieren angelegt werden und kann durch Zuwendungen aller Art (Schenkungen, Vermächtnisse etc.) vermehrt werden.

Die Stiftung nimmt auch "Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung" entgegen. Diese werden zusammen mit dem Stiftungsvermögen verwaltet, falls vom Stifter nichts anderes bestimmt wird.

Art. 4

Die jährlichen Einnahmen der Stiftung bestehen aus den Zuwendungen der Donatoren und den Kapitalzinsen der Fonds.

Für die Stiftungsaufgaben stehen diese Einnahmen und der Reservefonds zur Verfügung sowie eventuelle andere Fonds im Rahmen ihrer besonderen Zweckbestimmung.

Der Stiftungsrat bestimmt, inwieweit die nicht verwendeten Einnahmen dem Reservefonds bzw. dem unantastbaren Kapital zugeschlagen werden sollen.

Art. 5

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Der Stiftungsrat besteht aus wenigstens zwölf Mitgliedern.

Der amtierende Präsident der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft sowie ihre ehemaligen Präsidenten gehören ihm an, sofern die letzteren nicht ihren gegenteiligen Willen dazu bekunden. Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung und für die Dauer von sechs Jahren den Vorstand von fünf Mitgliedern, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Quästor, einem Aktuar und einem Beisitzer. Ausserdem wählt er für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Der Stiftungsrat überwacht die Vermögensverwaltung und sorgt für die stiftungsgemässe Verwendung der Mittel. Er tritt alle Jahre zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen, um die Rechnung abzunehmen und über die Verwendung der Mittel Beschluss zu fassen. Ausserdem kann ihn der Vorstand jederzeit einberufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

Art. 6

Der Vorstand vertritt die Stiftung nach aussen; Präsident, Vizepräsident und Quästor führen zu je zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand setzt die Jahresversammlung des Stiftungsrates fest und bereitet deren Traktanden vor. Er nimmt Gesuche um Beiträge entgegen und stellt dem Stiftungsrat Antrag über die Verwendung der Mittel. Er verfasst zuhanden des Stiftungsrates den Jahresbericht und legt ihm die von den Rechnungsrevisoren geprüfte und mit deren Antrag versehene Jahresrechnung vor. Jahresbericht und Jahresrechnung werden von ihm dem Eidgenössischen Departement des Innern als Aufsichtsbehörde sowie der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft zur Kenntnissnahme zugestellt.

Der Vorstand überwacht die Anlage des Stiftungsvermögens. Falls dringende Bedürfnisse vorliegen, ist er berechtigt, Beiträge bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5.000. — pro Rechnungsjahr zu bewilligen unter Rechenschaftsablegung an den Stiftungsrat.

Art. 7

Der Stiftungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über eine totale oder teilweise Statutenrevision Beschluss fassen, doch müssen der Name der Stiftung und der Fonds mit speziellen Zweckbestimmungen, ihr Zweck sowie ihre Unantastbarkeit bestehen bleiben. Er legt seinen Beschluss der Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Erlass einer Aenderungsverfügung vor.

Zürich, den 24. Februar 1979 .

Namens des Stiftungsrates

Der Präsident:

A. Pfluger

Der Aktuar:

R. Bader

Diese Statuten sind vom Eidgenössischen Departement des Innern als Aufsichtsbehörde am 2. November 1979 genehmigt worden; sie ersetzen jene vom 6. Juli 1929.